

March 1891. 9. Analysis of the provisions of the copyright act of 1891. 10. Extracts from the speeches in the copyright debates in congress 1891, together with the vote in the House and in the Senate. 11. Results of the copyright law of 1891, considered in January 1894. 12. A summary of international copyright cases and decisions since the act of 1891. 13. Abstract of the copyright law of Great Britain, with a digest of these laws, prepared by Sir James Stephen. 14. Report of the British Copyright Commission of 1878. 15. The Monkswell copyright bill of 1890, with an analysis of its provisions, by Sir Frederick Pollock. 16. The Berne Convention of 1887. 17. The Montevideo Convention of 1889. 18. States which have become parties to the Convention of Berne (January 1896). 19. The nature and origin of copyright by R. R. Bowker. 20. The evolution of copyright by Brander Matthews. 21. Literary property; an historical sketch. 22. Statutory copyright in England by R. R. Bowker. 23. Cheap books and good books by Brander Matthews. 24. Copyright and the prices of books. 25. »Copyright«, »Monopolies« and »Protection«. 26. Summary of the existing copyright laws of the more important countries of the world (January 1896). 27. The status of Canada in regard to copyright (January 1896). Index.

Aus diesem Inhaltsverzeichnis dürfte zur Genüge hervorgehen, daß wir in Putnams Werk ein sehr nützliches Nachschlagewerk über die wichtigeren jetzt geltenden Urhebergesetze und internationalen Verträge vor uns haben, das sowohl Verlegern als auch Autoren treffliche Dienste leisten wird.

Eine Vergleichung des Urheberrechts Europas mit demjenigen der Vereinigten Staaten ergiebt klar, daß letztere in ihrer Anerkennung der Autorrechte hinter den anderen Völkern der zivilisierten Welt noch sehr zurück sind. Der bedingte Erlaß wegen der Erlangung des amerikanischen Urheberrechts für Ausländer (und unter Gegenseitigkeit des fremden Urheberrechts für Amerikaner), ein Erlaß, der das Ergebnis 35jähriger Anstrengungen und Kämpfe ist, bringt Amerika erst zu dem von Frankreich 1810 und von Großbritannien und den deutschen Staaten 1836—37 erreichten Punkte.

Bei den internationalen Abmachungen über das Urheberrecht, die in Europa in den früheren Jahren dieses Jahrhunderts bestanden, wurden den Werken fremder Autoren Rechte nur zugestanden, wenn diese Werke auf dem Territorium des Landes, welches das Urheberrecht einräumte, hergestellt worden waren. Noch 1831 erklärte Lord St. Leonards in dem Falle Jeffreys gegen Woofey, daß es niemals die Absicht des englischen Gesetzes gewesen sei, einen Urheberschutz auf Werke, die nicht auf britischem Gebiete hergestellt waren, auszudehnen. Die neue amerikanische Akte, die die Herstellung in Amerika zur ersten Bedingung des amerikanischen Copyright für Ausländer macht, bringt Amerika daher nur zu der Station, die in anderen Ländern gewöhnlich die erste in der Entwicklung des internationalen Copyright war, ein Zustand, den man in Europa vor mehr als einem halben Jahrhundert erreicht hatte.

Die Schlüsselstation dürfte in Europa 1887 erreicht worden sein, als die Bestimmungen der Berner Konvention in Kraft traten. Bei Erfüllung der Erfordernisse ihrer heimatischen Gesetzgebung können nach dieser Konvention Autoren sogleich ohne weitere Bedingungen oder Formalitäten Rechtsschutz für ihre Hervorbringungen in allen denjenigen Staaten erlangen, die der Berner Konvention angehören. Zu der Berner Konvention gehören fast alle Staaten Europas, Tunis und Liberia (das die Konvention unterzeichnet, aber wohl nicht ratifiziert hat?) als Vertreter Afrikas und als einziger Repräsentant der literarischen Zivilisation der westlichen Hemisphäre die kleine Republik Haiti. Es ist nicht wahrscheinlich, daß ein weiteres halbes Jahrhundert Anstrengung erforderlich ist, um die öffentliche Meinung in der großen amerikanischen

Republik auf denjenigen Standpunkt der internationalen Gerechtigkeit zu bringen, den Tunis, Liberia und Haiti schon erreicht haben. Dieser Standpunkt erkennt an, daß literarische Erzeuger zu der vollen Verfügung über ihre Hervorbringungen berechtigt sind ohne Rücksicht auf politische Grenzen und ohne die Beschränkungen unausführbarer Bedingungen. In den Vereinigten Staaten hat man erst seit 1891 eine Politik eingeschlagen, die den vorerwähnten Standpunkt allmählich erreichen lassen will, und es wird also wohl noch einige Zeit dauern, bis der Kampf zur Ehre der Nation und zu gunsten der amerikanischen und fremden Autorrechte entschieden sein wird, ein Kampf, der vor allem die lästigen Bedingungen und Beschränkungen der jetzigen Gesetzgebung wegräumen muß.

Die verschiedenen Punkte, die nach der Ansicht Putnams bei einer künftigen Umgestaltung des amerikanischen Copyright im Auge behalten werden müssen, sind folgende:

1. Das Urheberrecht ist so zu erweitern, daß den Erzeugern geistigen Eigentums das Recht an ihren Hervorbringungen nicht allein während ihrer eigenen Lebenszeit gewährleistet ist, sondern daß auch ihre Erben den Genuß der Erträge aus diesen Erzeugnissen während eines angemessenen Zeitraumes nach dem Tode des Erzeugers besitzen. Bei den gegenwärtigen Vorschriften ist dies für einen Autor, der während seiner Lebenszeit die Konkurrenz nichtautorisierter Ausgaben seiner früheren Werke dulden muß, völlig unmöglich. Durch diese Ausgaben erwächst dem Verfasser nicht allein Verdruß wegen der Beeinträchtigung des Verkaufs der rechtmäßigen Ausgaben, sondern auch die Kränkung, daß er unreife Jugendwerke, die er zu unterdrücken beabsichtigt, oder nichtverbesserte und unvollständige Ausgaben von Werken, denen er in späteren Jahren eine endgültige literarische Form gegeben hat, reproduziert sieht.

2. Es sollten so rasch als möglich Schritte gethan werden, um die bisher von den europäischen Autoren wegen ihrer zu überlegenden Werke erhobenen Beschwerden gegenstandslos zu machen. Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien haben amerikanischen Autoren die Vorrechte zuerkannt, die ihre eingeborenen Schriftsteller besitzen, während die Vereinigten Staaten den Autoren dieser Länder keine entsprechenden gleichwertigen Rechte dafür eingeräumt haben. Mit Bezug auf das von der Majorität der amerikanischen Bürger gebilligte Protektivsystem wird es für die nächsten Jahre wohl nicht möglich sein, aus dem Copyright Law die Bedingung der Herstellung in den Vereinigten Staaten zu entfernen, und es wird auch wahrscheinlich bis auf weiteres die Bedingung der gleichzeitigen Veröffentlichung festgehalten werden. Das Gesetz sollte jedoch vorsehen, daß in dem Falle, wo ein Werk ursprünglich in einer fremden Sprache erschienen ist, eine Ausnahme von dieser Forderung des gleichzeitigen Erscheinens gemacht werden dürfte. Ein solches Werk könnte wie gewöhnlich mit englischem Titelblatte und zwei Exemplaren des ursprünglichen Textes mit der Vorschrift eingetragen werden, daß innerhalb einer gewissen Zeit (sagen wir 12 Monate) nach dem Datum der Eintragung die Veröffentlichung einer englischen Ausgabe erfolgen müsse, die gemäß der Herstellungsklausel von in den Vereinigten Staaten hergestelltem Satz gedruckt werden müßte. Wird innerhalb der bestimmten Frist keine den Vorschriften des amerikanischen Gesetzes entsprechende Ausgabe hergestellt, so sollte das Recht der Reproduktion der Allgemeinheit anheimfallen. Eine Vorschrift zu solchem Zwecke würde den europäischen Autoren, die ein amerikanisches Lesepublikum für ihre Bücher wirklich zu erwarten haben, die tatsächlichen Vorteile des amerikanischen Copyright verschaffen. Einen anderen Weg, auf dem fremde Autoren die von dem Gesetz beabsichtigten Vorteile erlangen können, giebt es nicht, so lange die Herstellungsbedingung